

Infos von www.Fahrer-Aktions-Netzwerk.de (Stand April 2007)

Die Quelle für die Informationen in diesem Dokument ist das BAG (Bundesamt für Güterverkehr). Der regelmäßige Besuch der Homepage des BAG (www.BAG.Bund.de) wird dringend empfohlen, da Sie dort immer die neuesten Informationen über gesetzliche Regelungen und Neuerungen für das Fuhrgewerbe finden. Wie Sie wissen, schützt Unwissenheit nicht vor Strafe, wenn Sie gegen geltende Vorschriften verstoßen. Bitte informieren Sie auch Ihre Kollegen über neue Vorschriften und Verordnungen!

Häufig gestellte Fragen zum Fahrpersonalrecht

Welche besonderen Rechtsvorschriften gelten für das Fahrpersonal?

- Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.
Sie regelt insbesondere die zulässigen Lenk- und Ruhezeiten sowie das Mindestalter der Fahrer.
- Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr.
Sie regelt insbesondere die Pflicht zum Einbau eines Kontrollgerätes und die Benutzung des Kontrollgerätes.
- Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR).
Das AETR trifft im wesentlichen den EU-Vorschriften entsprechenden Regelungen für grenzüberschreitende Verkehre mit den Vertragsstaaten des AETR (wozu fast alle Europäischen Staaten gehören).
- Das Fahrpersonalgesetz (FPersG).
Das FPersG enthält u.a. Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften.
- Die Fahrpersonalverordnung (FPersV).
Die FPersV enthält insbesondere die nationalen Abweichungen von den europäischen Bestimmungen, so etwa hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Sozialvorschriften und die Regelung über Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage.
- Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98.
- Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
Das BKrFQG enthält u.a. Vorschriften zum Mindestalter des Fahrpersonals, der notwendigen Grundqualifikation und der Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung.
- Die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
Die BKrFQV regelt insbesondere den Nachweis der Grundqualifikation und der regelmäßigen Weiterbildung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte.
- Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
Das ArbZG enthält u.a. Regelungen zur Wochenarbeitszeit für Beschäftigte im Straßentransport, Bestimmungen dazu, was nicht als Arbeitszeit gilt sowie Vorschriften zu den Ruhepausen und der Ruhezeit. Dem ArbZG unterliegen nur abhängig Beschäftigte, nicht dagegen selbständige Fahrer.

Welche Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten?

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union (EU) und dem europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gelten folgende Bestimmungen:

Kontrollmittel	Kontrollgerät und Schaublätter
Lenkzeitunterbrechung	Nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten. Aufteilungsmöglichkeiten in bis zu 3 Abschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten.
Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden. Erhöhung 2 mal wöchentlich auf 10 Stunden möglich.
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden. Verkürzung 3 mal wöchentlich auf 9 Stunden möglich: bis zum Ende der folgenden Woche muss entsprechender Ausgleich erfolgen - oder 12 Stunden bei Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte, davon einer mindestens 8 Stunden jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. bei Doppelbesetzung: 8 Stunden innerhalb von 30 Stunden*.
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit;

Kontrollmittel	Kontrollgerät und Schaublätter
	Verkürzung möglich auf - 36 Stunden am Standort oder Heimatort des Fahrers - 24 Stunden außerhalb dieser Orte
Lenkzeit zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten	Höchstens 56 Stunden
Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen**	Höchstens 90 Stunden
Mitzuführende Schaublätter	Für die laufende Woche und die in den dieser Woche vorausgehenden 15 Kalendertagen

- * Auch bei der Zwei-Fahrer-Besatzung dürfen Ruhezeiten nicht im fahrenden Fahrzeug verbracht werden. Die beiden Fahrer müssen, sofern sie den gesamten Zeitraum zusammen verbringen, die Ruhezeit gleichzeitig nehmen, wobei eine im Fahrzeug vorhandene Schlafkabine benutzt werden darf. Eine Ruhezeit ist nur ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug nicht bewegt wird.
- ** Ausnahme: Grenzüberschreitender Personenverkehr: Wöchentliche Ruhezeit ist spätestens nach höchstens 12 Tageslenkzeiten einzulegen.
- *** "Woche" ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Was ist unter den Begriffen "Lenkzeit", "Lenkzeitunterbrechung" und "Ruhezeit" zu verstehen?

Als Lenkzeit gelten solche Zeiten, die tatsächlich mit Fahrertätigkeit zugebracht werden. Zur Lenkzeit gehört auch das vorübergehende Stehen des Fahrzeugs, wenn dies nach allgemeiner Anschauung zum Fahrvorgang gehört. So ist die Zeit für einen verkehrsbedingten Aufenthalt an Ampeln, an Bahnschranken, an Kreuzungen, in Staus oder an der Grenze der Lenkzeit zuzurechnen. Hingegen gehören Fahrpausen, auch von weniger als 15 Minuten, dann nicht zur Lenkzeit, wenn sie aus anderen als den vorgenannten Gründen stattfinden und der Fahrer dabei seinen Platz am Lenkrad verlassen kann.

Lenkzeitunterbrechungen müssen innerhalb der vorgesehenen 4,5 Stunden Lenkzeit oder unmittelbar danach erfolgen. Während einer Lenkzeitunterbrechung darf der Fahrer keine anderen Arbeiten (z.B. Be- oder Entladetätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) ausführen. Dagegen zählen Wartezeiten als Lenkzeitunterbrechung, sofern sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht dem Fahrvorgang zuzurechnen sind. Hierzu können beispielsweise Wartezeiten bei der Grenzabfertigung oder beim Be- oder Entladen des Fahrzeugs gerechnet werden. Das gleiche gilt für die Zeiten auf dem Beifahrersitz oder in der Schlafkabine im fahrenden Fahrzeug sowie auf Fähr- und Eisenbahnfahrten.

Nach jeder Unterbrechung von insgesamt 45 Minuten (zusammenhängend oder in Teilen) beginnt ein neuer, für die Unterbrechung relevanter Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden. Dies bedeutet, dass auch nach einer beispielsweise nur 2-stündigen Lenkzeit mit anschließender 45-minütiger Unterbrechung ein neuer Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden beginnt. Lenkzeitunterbrechungen dürfen jedoch nicht der täglichen Ruhezeit zugerechnet werden.

Ruhezeit ist jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens einer Stunde, in der der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Keine Ruhezeiten sind Zeiten der Arbeit oder Arbeitsbereitschaft sowie die im fahrenden Fahrzeug verbrachten Kabinenzeiten. Die tägliche Ruhezeit kann jedoch im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.

Der Fahrer muss innerhalb jedes 24-Stunden-Zeitraumes eine tägliche Ruhezeit einlegen. Der 24-Stunden-Zeitraum braucht nicht mit dem Kalendertag identisch sein. Beginnt der Fahrer die Fahrt am Sonntag um 22.00 Uhr, so muss er spätestens am Montag um 22.00 Uhr seine tägliche Ruhezeit eingelegt haben.

Eine Besonderheit gilt für Fahrer eines Fahrzeugs, das im kombinierten Verkehr mit einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird. Seine tägliche Ruhezeit darf einmal unterbrochen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Teil der täglichen Ruhezeit muss auf der Eisenbahn / dem Schiff verbracht werden, der andere Teil auf dem Land.
- Der Zeitraum zwischen den beiden Teilen einer täglichen Ruhezeit muss so kurz wie möglich sein und darf vor der Verladung des Fahrzeugs oder nach dem Verlassen des Fahrzeugs vom Fährschiff oder der Eisenbahn eine Stunde nicht übersteigen. Der Vorgang der Verladung bzw. des Verlassens umfasst auch die Zollformalitäten.
- Dem Fahrer muss während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung gestellt werden.
- Die tägliche Ruhezeit erhöht sich bei dieser Unterbrechung um 2 Stunden (Art. 9 VO (EWG) Nr. 3820/85).

Gibt es besondere Altersvorschriften für Fahrpersonal im gewerblichen Güterkraftverkehr?

Das Mindestalter der Fahrer im Güterverkehr von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t ist das vollendete 18. Lebensjahr und von mehr als 7,5 t das vollendete 21. Lebensjahr festgesetzt. Sofern der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr ist, darf er Fahrzeuge der o.a. Art bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr fahren.

Welche Pflichten hat der Fahrer, welche der Unternehmer bei der Benutzung des analogen Kontrollgerätes?

Pflichten des Fahrers:

Der Fahrer muss Arbeitszeitnachweise für die Tage erstellen, an denen er tatsächlich lenkt. Für jeden dieser Tage hat er ab dem Zeitpunkt, an dem er das Fahrzeug übernimmt, ein Schaublatt zu benutzen. Das Schaublatt darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen werden, es sei denn, eine Entnahme ist aus anderen Gründen (z.B. Fahrerwechsel) zulässig. Es ist personengebunden und bei einem Wechsel des Fahrzeugs vom Fahrer mitzunehmen. Der Fahrer hat auf dem Schaublatt folgende Angaben einzutragen:

- bei Beginn der Benutzung des Blattes seinen Namen und Vornamen,
- bei Beginn und bei Ende der Benutzung des Blattes den Zeitpunkt und den Ort,
- vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- vor der ersten und am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt den Stand des Kilometerzählers,
- im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags den Stand des Kilometerzählers des vorherigen Fahrzeuges und des neuen Fahrzeugs,
- gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.

Die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes muss vom Fahrer so betätigt werden, dass die Lenkzeit, die sonstige Arbeitszeit, die Bereitschaftszeit und die Arbeitszeitunterbrechung getrennt und unterscheidbar unter dem jeweiligen Symbol aufgezeichnet werden. Neben den vom Kontrollgerät aufgezeichneten Lenk- und Ruhezeiten sind alle sonstigen Arbeitszeiten, die außerhalb des Kraftfahrzeuges verrichtet werden, handschriftlich in das Schaublatt einzutragen. Als "sonstige Arbeitszeit" gilt auch die Zeit, die der Fahrer für die Anreise benötigt, um ein mit einem Kontrollgerät ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder der Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet. Der Hauptniederlassung gleichgestellt ist die Zweigniederlassung eines überregional tätigen Unternehmens. Ferner gilt die Zeit als "sonstige Arbeitszeit", die der Fahrer vor Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringt, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein müssen.

Ab dem 1. Mai 2006 sind bei Kontrollen vom Fahrer die Arbeitszeitnachweise, dazu zählen Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Fahrerkarte, sowie Ausdrucke der laufenden Woche und den dieser Woche vorausgegangenen 15 Tagen vorzulegen. Hierbei handelt es sich um 15 Kalendertage.

Hinweis: **Ab dem 1. Januar 2008** sind die genannten Unterlagen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Tage mitzuführen.

Pflichten des Unternehmens:

Das Unternehmen muss seinen Fahrbetrieb so einrichten und die Arbeit der Fahrer so planen, dass diese die Fahrpersonalsvorschriften einhalten können. Zusätzlich muss das Unternehmen regelmäßig prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. Bei Zuwiderhandlungen sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche nicht wiederholen.

Diese Pflichten obliegen dem Unternehmer selbst, ggf. dem Geschäftsführer und von diesem mit dem Einsatz der Fahrzeuge (Disposition) beauftragten Personen.

Der Unternehmer hat dem Fahrpersonal eine ausreichende Anzahl passender Schaublätter auszuhändigen. Für arbeitsfreie Tage des Fahrers sind diesem durch den Unternehmer unter Angabe der Gründe Bescheinigungen auszustellen und auszuhändigen.

Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter nach der Benutzung mindestens ein Jahr gut geordnet auf.

Ab 1. Mai 2006 muss das Unternehmen Schaublätter und – sofern Ausdrucke gemäß Artikel 15 Absatz 1 erstellt wurden – die Ausdrucke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens zwei Jahre - Schaublätter ein Jahr - lang aufbewahren und den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aushändigen.

Die Fahrer können künftig von ihren Unternehmen verlangen, dass sie eine Kopie der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten sowie Ausdrucke davon ausgehändigt bekommen. Bei Kontrollen in Unternehmen sind neben den Schaublättern auch vorhandene Ausdrucke und heruntergeladene Daten vorzulegen oder auszuhändigen.

Pflichten, die sowohl Fahrer als auch Unternehmer betreffen:

Der Unternehmer und die Fahrer müssen für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes sorgen. Dazu gehört auch, dass die Plomben des Gerätes unversehrt sind.

Wann ist die Vorlage einer Bescheinigung über arbeitsfreie Tage erforderlich?

Grundsätzlich muss der Fahrer bei Benutzung eines Fahrzeugs mit analogem Kontrollgerät bei Kontrollen die Schaublätter für die laufende Woche und die dieser Woche vorausgegangenen 15 Tage vorlegen können. Er muss auf Verlangen auch die Fahrerkarte vorlegen, falls er Inhaber einer solchen ist und die vorgeschriebenen Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät, falls er in dem maßgeblichen Zeitraum (laufende Woche + die 15 dieser Woche vorausgegangenen Tage) ein Fahrzeug gefahren hat, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet war. Bei Benutzung eines Fahrzeuges mit digitalem Kontrollgerät muss der Fahrer immer auch die Fahrerkarte, deren Inhaber er ist, vorlegen können. Die Schaublätter sind in diesem Fall nur dann vorzu-

legen, wenn in dem maßgeblichen Zeitraum (laufende Woche + die 15 dieser Woche vorausgegangenen Tage) ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gefahren wurde.

Sofern Schaublätter oder die entsprechenden Aufzeichnungen für einzelne, vorlegungspflichtige Tage nicht vorgelegt werden können, weil der Fahrer an diesen Tagen kein Fahrzeug oder nur solche Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen keine Nachweispflicht besteht, sind dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen für die Tage der laufenden Woche eine Bescheinigung des Unternehmers oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Für Sonn- und Feiertage ist eine solche Bescheinigung nicht nötig.

Der Unternehmer hat dem betroffenen Fahrer eine solche Bescheinigung vor Fahrtantritt unter Angabe von Gründen auszustellen, zu unterschreiben und auszuhändigen.

Aus der Bescheinigung muss sich Zeitpunkt, Dauer und Grund ergeben, warum der Fahrer im fraglichen Zeitpunkt keine Fahrzeuge bzw. nur Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen keine Nachweispflicht besteht. Eine besondere Form ist für die Bescheinigung jedoch nicht vorgeschrieben.

In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, weil die berücksichtigungsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer eine solche Bescheinigung nachträglich auszustellen und vorzulegen.

Für welche Fahrzeuge gelten die Fahrpersonalvorschriften?

Die Fahrpersonalvorschriften der EG (VO (EWG) Nr. 3820/85 und VO (EWG) Nr. 3821/85) gelten grundsätzlich für alle Beförderungen mit Fahrzeugen, die dem Gütertransport dienen, auf öffentlichen Straßen gelenkt werden und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigen.

Ferner gelten die Vorschriften für Unternehmer und Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer zu befördern. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Fahrzeug in leerem oder beladenen Zustand befindet bzw. mit Fahrgästen besetzt ist.

Im Inland müssen auch Fahrer von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten führen. Wenn ein Kontrollgerät - analog oder digital - eingebaut ist, müssen die Aufzeichnungen durch Benutzung des eingebauten Gerätes geführt werden (§ 1 Abs. 7 FPersV). Die Tätigkeitsnachweise müssen bei Fahrzeugen ohne Kontrollgerät durch manuelle Aufzeichnungen erfolgen (§ 1 Abs. 6 FPersV). Diese sind für jeden Tag separat zu fertigen. Der Fahrer hat dabei jedes Blatt der Aufzeichnungen mit Vor- und Zuname, dem Datum, dem amtlichen Kennzeichen, den Kilometerständen bei Fahrtbeginn und Fahrtende zu versehen (§ 1 Abs. 6 FPersV). Die Aufzeichnungspflichten sind dann erfüllt, wenn die Aufzeichnungen auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 getätigt werden (§ 1 Abs. 7 FPersV).

Liegt das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges hingegen bei 2,8 Tonnen oder darunter (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger), so bestehen keine fahrpersonalrechtlichen Aufzeichnungspflichten

Gibt es Ausnahmen von den Bestimmungen?

Der Gesetz- und Verordnungsgeber sieht eine ganze Reihe von Ausnahmetatbeständen von den Fahrpersonalvorschriften vor. Diese sind im europäischen Recht in Artikel 4 VO (EWG) Nr. 3820/85 aufgelistet. Im nationalen Recht sind die Ausnahmen in § 18 FPersV (der in Deutschland aufgrund des Artikel 13 der EU-VO (EWG) Nr. 3820/85 erlassen wurde) und § 1 Absatz 2 FPersV aufgeführt. Sie können unter Punkt 1 (Welche Rechtsvorschriften gelten für das Fahrpersonal?) durch Anklicken der entsprechenden Rechtsvorschrift nachgelesen werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass bei nichtgewerblichen Güterbeförderungen für private Zwecke die Fahrpersonalvorschriften keine Anwendung finden. Hiervon unberührt besteht jedoch auch im privaten Bereich die Verpflichtung, in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen oder darüber nur mit einem Fahrtschreiber oder einem analogen oder digitalen EG-Kontrollgerät zu betreiben.

Mit welchen Verwarnungsgeldern / Geldbußen muss bei Verstößen gerechnet werden?

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können bei Kontrollen mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 und 35 Euro geahndet werden. Die Verwarnungsgeldsätze im Fahrpersonalrecht betragen i.d.R. 15 Euro (beispielsweise für eine Unterschreitung der täglichen Ruhezeit bis zu 30 Minuten, für eine Überschreitung des vorgeschriebenen Zeitpunktes der Lenkzeitunterbrechung bis zu 30 Minuten oder eine fehlende Eintragung auf dem Schaublatt) oder 30 Euro (beispielsweise bei einer Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung bis zu 15 Minuten, für eine Überschreitung des vorgeschriebenen Zeitpunktes der Lenkzeitunterbrechung bis zu 60 Minuten oder bei einer Überschreitung der Tageslenkzeit von 9 Stunden bis zu 60 Minuten).

Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Diese kann für den Fahrer bis zu 5.000 Euro, für den Unternehmer bis zu 15.000 Euro betragen. Hinzu kommen Gebühren i.H.v. 5 vom Hundert der Geldbuße, mindestens jedoch 20 Euro sowie die Auslagen der Verwaltungsbehörde.

Wer ist zuständig für die Überwachung der Fahrpersonalvorschriften?

Neben der Polizei ist unter anderem (ggfl. auch die Arbeitsschutzbehörden) das Bundesamt für Güterverkehr für die Überwachung der Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften zuständig, soweit diese im Rahmen von Straßenkontrollen durchgeführt werden. Für das Bundesamt ergibt sich die Aufgabe aus § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a) Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

Die Überwachung im Rahmen von Betriebskontrollen obliegt den örtlich zuständigen Länderbehörden. Die Adressen der zuständigen Länderbehörden finden Sie [hier](#).

Was ist beim analogen Kontrollgerät zu beachten?

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 müssen grundsätzlich Fahrzeuge, die der Personen- oder Güterbeförderung dienen, mit einem Kontrollgerät ausgestattet sein. Die genauen Voraussetzungen und verschiedene Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind im europäischen Recht (Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. ab 11. April 2007 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006), aber auch in der Fahrpersonalverordnung (§ 18 FPersV) geregelt.

Diese Kontrollgeräte zeichnen die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs, die Lenkzeit, die sonstigen Arbeits- und Bereitschaftszeiten, die Arbeitsunterbrechungen sowie die Tagesruhezeiten und das Öffnen des das Schaublatt enthaltenden Gehäuses auf.

Deutsche Krafffahrzeughalter haben das Kontrollgerät mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren prüfen zu lassen (§ 57 b StVZO).

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 löst das digitale Kontrollgerät das analoge ab. Vom 1. Mai 2006 an müssen Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein (Artikel 27 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006).